

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Markus Lüthi, SP): Massagesalons an der Weissensteinstrasse: Warum der Vollzugsnotstand?

Wie einem kürzlich gefällten Urteil des Bernischen Verwaltungsgerichts zu entnehmen ist, toleriert die Eigentümerin der Liegenschaft an der Weissensteinstrasse 22a weiterhin den Betrieb von Massagesalons. Dies trotz eines Verbots der Stadt Bern aus dem Jahr 1999 (!) und rechtskräftigen Bestätigungen dieser Haltung bis vor das Bundesgericht.

Der Polizei ist der Sachverhalt gemäss Pressemitteilungen bekannt. Sie gibt jedoch an, nichts unternehmen zu können, da der Nachweis der Prostitution generell schwierig sei. Die Duldung eines bekannten, rechtswidrigen Zustands durch die städtischen Behörden wäre für uns jedoch nicht akzeptierbar.

Für die Anwohnenden im Quartier ist diese Situation unhaltbar. Sie erwarten, dass einem Verbot für die sexgewerbliche Nutzung dieses Gebäudes Nachachtung verschafft wird.

Das für ein Gebäude in der Wohnzone Wb zulässige, nicht störende Gewerbe verträgt sich generell nicht mit der Prostitution da diese immer auch mit ideellen Emissionen verbunden ist.

Wir fragen daher den Gemeinderat:

1. Trifft es zu, dass der Polizei die trotz Verbots fortdauernden Aktivitäten im Rahmen des Sexgewerbes an der Weissensteinstrasse 22a schon länger bekannt sind?
2. Was hat die Polizei bisher unternommen, um das rechtskräftige Gerichtsurteil durchzusetzen?
3. Welche Zwangsmassnahmen stehen den Behörden zur Herstellung der Rechtmässigkeit noch zur Verfügung?
4. Ist der Gemeinderat bereit, diese innert kurzer Frist zu ergreifen?

Bern, 2. September 2004

Interpellation Fraktion SP/JUSO (Markus Lüthi, SP), Christof Berger, Guglielmo Grossi, Andreas Flückiger, Margrith Beyeler-Graf, Rolf Schuler, Peter Blaser, Michael Aebersold, Walter Christen, Corinne Mathieu, Raymond Anliker, Barbara Mühlheim, Margareta Klein-Meyer, Sabine Schärler, Miriam Schwarz, Ruedi Keller

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Stadtpolizei, Abteilung Sitte/Milieu/Opfer und das Bauinspektorat der Stadt Bern wurden im Jahr 1997 informiert, dass die fraglichen Betriebe in der Liegenschaft Weissensteinstrasse 22 A immer öfter massive Störungen und Belästigungen verursachen.

Seitdem wurden sämtliche rechtlich zur Verfügung stehenden Register gezogen, um die zonenfremde Nutzung zu beseitigen.

Zu Frage 2:

Aufgrund der eingegangenen Meldungen wurde eine baupolizeiliche Überprüfung der Liegenschaft vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, dass im ganzen Gebäude in sämtlichen als Wohnungen bewilligten Räumen Sex-Studios eingemietet waren.

Im März 1998 wurde durch das zuständige Bauinspektorat ein formelles Verfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands eingeleitet.

Dieses Verfahren wurde mit den nachstehend aufgeführten Schritten durchgeführt:

- | | |
|--------------------|--|
| 9. März 1998 | Aufforderung durch das Bauinspektorat zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an den damaligen Eigentümer. |
| 25. März 1999 | Wiederherstellungsverfügung durch das Bauinspektorat an den Vertreter der neuen Eigentümerschaft. |
| 28. April 1999 | Die Eigentümerschaft reicht ein nachträgliches Baugesuch für die Umnutzung ein. |
| 27. März 2001 | Das Bauinspektorat erteilt den Bauabschlag mit Wiederherstellungsverfügung mit einer Frist von 4 Monaten zur Rückführung der Sex-Studios zu Wohnungen. |
| 4. Mai 2001 | Einreichung einer Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) durch die Eigentümerschaft. |
| 13. September 2001 | Entscheid BVE. Wegen Fristüberschreitung wird nicht auf die Beschwerde eingetreten. Die Eigentümerschaft reicht Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein. |
| 14. Februar 2002 | Entscheid Verwaltungsgericht. Die Beschwerde wird abgewiesen
Staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht. |
| 11. Juni 2002 | Urteil des Bundesgerichts. Die Beschwerde wird abgewiesen. |
| 10. Juli 2002 | Die Eigentümerschaft wird ausführlich über die Auswirkung dieses Entscheids orientiert. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die verfügte Wiederherstellung mit der viermonatigen Frist rechtskräftig geworden ist. |
| 19. Juli 2002 | Verlangte Stellungnahme zum Stand der Wiederherstellung. |

Die Stadtpolizei Bern, Abteilung Sitte/Milieu/Opfer, hat anschliessend diverse Vollzugskontrollen durchgeführt. Dem Rapport vom 20. September 2002 ist zu entnehmen, dass einige Massnahmen getroffen wurden, um die Wiederherstellungsverfügung zu erfüllen. Teilweise wurden neue Mietverträge für die Wohnnutzung mit den gleichen Mieterinnen abgeschlossen. Weitere Kontrollen folgten am 24. Oktober 2002 und 18. Dezember 2002. In den dazu verfassten Rapporten wird bestätigt, dass in der Liegenschaft Weissensteinstrasse 22 A nach wie vor auf gewerblicher Basis, wenn auch etwas diskreter, Liebesdienste angeboten werden. Das Bauinspektorat hat auf Grund dieser Ausführungen am 5. Februar 2003 beim Untersuchungsrichteramt III in Bern gegen die verantwortliche Eigentümerschaft Anzeige wegen Missachtung von Bau- und Zonenvorschriften und wegen Missachtung von vollstreckbaren baupolizeilichen Anordnungen erhoben.

Das Urteil des Untersuchungsrichteramts III ist trotz mehrmaliger Erkundigung des Bauinspektorats weiterhin ausstehend.

Parallel zum Wiederherstellungsverfahren hat die Bauherrschaft am 1. November 2002 ein Baugesuch für das Einrichten eines Take-Aways im Erdgeschoss der Liegenschaft eingereicht.

Auch dieses Verfahren ist nicht abgeschlossen:

- | | |
|---------------|---|
| 3. April 2003 | Baubewilligung des Regierungsstatthalters auf Antrag des Bauinspektorats. |
| 9. Mai 2003 | Einreichung einer Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) durch Dritte. |

31. Oktober 2003 Entscheid BVE. Die Bewilligung wurde verweigert, da die oben erwähnte Wiederherstellung nicht abgeschlossen ist.
3. Dezember 2003 Die Eigentümerschaft reicht Beschwerde beim Verwaltungsgericht ein.
17. März 2004 Das Bauinspektorat stellt fest, dass die Bauarbeiten bereit in Angriff genommen wurden und verfügt die Baueinstellung.
18. Mai 2004 Das Bauinspektorat erhebt beim Untersuchungsrichteramt III in Bern gegen die verantwortliche Eigentümerschaft Anzeige wegen Bauen ohne Bewilligung. Der Entscheid ist ausstehend.
23. August 2004 Entscheid Verwaltungsgericht. Die Beschwerde wird abgewiesen.
12. Oktober 2004 Staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht. Das Urteil ist zurzeit ausstehend.

Zu Frage 3:

An den Wohnungen wurden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Deshalb kann keine konkrete Ersatzvornahme für einen Rückbau des rechtmässigen Zustands vollzogen werden.

Neue, rechtsgültige Mietverträge für die zonenkonforme Wohnnutzung liegen vor. Die Nutzung wird weiterhin kontrolliert. Eine zweite Anzeige wegen Missachtung von Bau- und Zonenvorschriften ist nach Angaben des Untersuchungsrichteramts III erst zweckmässig, wenn über die erste eine Verurteilung der Eigentümerschaft vorliegt. Der zuständige Einzelrichter will jedoch kein Urteil fällen, solange das Verfahren betreffend die Staatsrechtliche Beschwerde vom 12. Oktober 2004 nicht abgeschlossen ist.

Die Situation ist äusserst unbefriedigend. Um Druck auszuüben, hat der Stadtpräsident, Herr Dr. Klaus Baumgartner, das Strafeinzelgericht schriftlich ersucht, das Dossier möglichst rasch zu behandeln. Der Gemeinderat hat keine weiteren, tauglichen Rechtsmittel zur Verfügung, um die Wiederherstellung zu beschleunigen. Er hat keine andere Wahl, als zuzuwarten, bis die Rechtsinstanzen die Verfahren abgeschlossen haben.

Zu Frage 4:

Das Bauinspektorat wird danach unverzüglich, bei fortgesetzter Missachtung der Bauvorschriften, nochmals gegen die Eigentümerschaft rechtlich vorgehen.

Der Gemeinderat befürchtet jedoch, dass die Eigentümerschaft durch weitere Beschwerdegänge versuchen wird, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands möglichst lang zu verzögern.

Bern, 15. Dezember 2004

Der Gemeinderat